

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2014

Nr. 2014/684

Oberdorf: Genereller Entwässerungsplan (GEP)

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Oberdorf reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ihren Generellen Entwässerungsplan (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- GEP-Nutzungsplan, Situation 1:2'000
- Unterhaltsplan, Situation 1:2'000
- Sanierungsplan, Situation 1:2'000
- GEP Landwirtschaftszone, Situation 1:5'000
- Vorprojekt Bericht
- Vorprojekt Bericht - Entwässerungskonzept und Hydraulische Berechnung
- Vorprojekt Bericht - Unterhalt am Abwassernetz
- Vorprojekt Bericht – Sanierungen.

1.2 Zur weiteren Dokumentation des Verfahrens wurde dem Gesuch der Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 25. November 2013 beigelegt.

1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2202 vom 30. Juni 1992 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt von Oberdorf, den mit RRB Nr. 2011/1735 vom 22. August 2011 genehmigten Teil-GEP „Erschliessung GB Nr. 1313“, den mit RRB Nr. 2010/413 vom 8. März 2010 genehmigten Teil-GEP „Schützenstrasse-Rötistrasse“ und den mit RRB Nr. 2010/776 vom 27. April 2010 genehmigten Teil-GEP „Weissenstein“ ersetzen.

1.4 Oberdorf ist Mitglied im Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE). Das Abwasser von Oberdorf wird in den regionalen Sammelkanal des ZASE eingeleitet und fliesst zur Abwasserreinigungsanlage des Verbandes in Zuchwil.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede

Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 Bst. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

- 2.1.2 Die Planaufgabe wurde vom 26. September 2013 bis zum 25. November 2013 durchgeführt. Gemäss Auszug des Protokolls des Gemeinderates von Oderdorf vom 25. November 2013 gingen keine Einsprachen ein. Daraufhin beschloss der Gemeinderat am 25. November 2013 den GEP.
- 2.1.3 Am 31. März 2014 wurde der GEP dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.
- 2.1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.2 Der GEP Oberdorf ist vom AfU geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.
- 2.3 Die in den GEP-Plänen dargestellte Bauzonengrenze ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.
- 2.4 Versickerungen
 - 2.4.1 Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 Bst. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt entnommen werden.
 - 2.4.2 Im Nutzungsplan, Situation 1:2'000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung und Retention aufgezeigt. Zusätzlich ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).
- 2.5 Verhältnis zur regionalen Planung
 - 2.5.1 Im Kanton Solothurn stellt der GEP über das Verbandsgebiet (VGEP) keinen Nutzungsplan gemäss PBG dar. Es handelt sich um eine Planung des Verbandes (§ 30 Abs. 3 VWBA), welche via Verbandsstatuten für die Verbandsgemeinden im Sinne eines übergeordneten Konzeptes verbindlich ist.

- 2.5.2 Beim ZASE wurde der VGEP abgeschlossen. Die Planungsgrundlagen aus den Gemeinden wurden berücksichtigt. Der Regierungsrat genehmigte mit RRB Nr. 2011/984 vom 9. Mai 2011 den VGEP.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 85, 98 Abs. 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Oberdorf, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen. Sofern sich zwischen der kommunalen GEP und dem VGEP unerwartet Widersprüche herausstellen, ist der kommunale GEP im Nutzungsplanverfahren anzupassen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Sonderbauwerke
 - Kleinkläranlagen
- sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige mit RRB Nr. 2202 vom 30. Juni 1992 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt von Oberdorf, der mit RRB Nr. 2011/1735 vom 22. August 2011 genehmigte Teil-GEP „Erschliessung GB Nr. 1313“, der mit RRB Nr. 2010/413 vom 8. März 2010 genehmigte Teil-GEP „Schützenstrasse-Rötistrasse“ und der mit RRB Nr. 2010/776 vom 27. April 2010 genehmigten Teil-GEP „Weissenstein“ werden aufgehoben. Sämtliche weitere seit der Genehmigung des GKP genehmigten, die Abwasserentsorgung von Oberdorf betreffenden kommunalen Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem vorliegend genehmigten GEP widersprechen.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Oberdorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 5'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 5'823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 5'800.00	(4210001 / 007 / 80059)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 5'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (stp), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung
 Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Gemeinden
 Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme, Emmenspitz, 4528 Zuchwil
 Einwohnergemeinde Oberdorf, Gemeindeverwaltung, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf
 mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Ver-
 sand durch Amt für Umwelt)
 Emch + Berger, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt
 später)
 Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, Patrick Fischer,
 3003 Bern, mit 1 Bericht Zusammenfassung und 1 Übersichtsplan (folgen später)
 Amt für Umwelt (stp) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Oberdorf: Genehmi-
 gung Genereller Entwässerungsplan [GEP]“)